

Düsseldorf, 12.02.2021

An die Apothekenleiterinnen
und -leiter in Nordrhein

Coronavirus-Rundfax Nr. 20

- **Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung in der Apotheke: BAK-Empfehlungen zum Arbeitsschutz wurden aktualisiert**
- **Aktualisierung Ihrer Arbeitsschutz-Dokumentation in der Apotheke**
- **Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke**
 - **Interne Umfrage „Führen Sie PoC-Antigentests durch?“**
 - **Hinweis auf spezielle Arbeitsschutzempfehlungen der BAK**

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

Apothekenleiter/innen genießen auch wegen ihres wirkungsvollen Infektionsschutzes, sowohl im Patienten- und Kundenkontakt, als auch im Rahmen der Fürsorge für ihre Mitarbeiter/innen, hohes Ansehen als kompetente Krisenmanager in der aktuellen COVID-19-Pandemie. Seit dem 27.01.2021 gilt die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Als Arbeitgeber/innen verpflichtet sie auch Apothekenleiter/innen, ihre Infektionsschutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen, zu aktualisieren und bei Bedarf weitere Maßnahmen zu treffen.

Wesentliche Regelungen der Corona-ArbSchV, zunächst befristet bis zum 15. März 2021:

- Ist es erforderlich, dass Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen. Sofern die Anforderungen gemäß § 2 Corona-ArbSchV (u.a. die 10 m² pro Person) nicht umsetzbar sind, sind gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. geeignete Abtrennungen, besondere Lüftungsmaßnahmen) und mindestens medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- In Betrieben ab zehn Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz), FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung stellen.
- Home Office-Angebote, wo möglich (z.B. bei reiner Bürotätigkeit)

Update der BAK-Empfehlungen zum Arbeitsschutz berücksichtigt Corona-ArbSchV

Die Bundesapothekerkammer hat ihre Arbeitsschutz-Empfehlungen „Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie“ am 27.01.2021 aktualisiert. Sie finden sie auf

<https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/arbeitsschutzmassnahmen/>

unter „Tätigkeiten mit Biostoffen“ (Änderungen in roter Schrift).

Wesentliche Änderungen:

- Mitarbeiter/innen in der Offizin und in den übrigen Räumen der Apotheke auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren (mindestens 10m² Fläche für jede im Raum befindliche Person bei notwendiger gleichzeitiger Nutzung von Innenräumen, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen),
- hat eine Apotheke zehn oder mehr Mitarbeiter/innen, muss eine Einteilung in feste Teams vorgenommen werden, die zeitversetzt arbeiten,
- geeignete Lüftungsmaßnahmen vorsehen,
- Besprechungen so weit wie möglich online durchführen,
- immer dann, wenn der Mindestabstand (1,5 m) zum Patienten/Kunden, zu den Kolleg/innen oder anderen Personen in der Apotheke nicht eingehalten werden kann und keine geeigneten (Plexiglas)-Abtrennungen bestehen, sind mindestens medizinische Masken, besser FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen.
- Medizinische Masken oder/und FFP2-Masken müssen von dem/der Apothekenleiter/in zur Verfügung gestellt werden (Masken-Anforderungen auf S. 11 im BAK-Leitfaden).
- Auch im Botendienst bei der Übergabe von Arzneimitteln an der Haustür sind medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen
- Das Reinigungspersonal sollte möglichst außerhalb der Öffnungszeiten in der Apotheke tätig werden und muss medizinische Masken oder FFP2-Masken tragen, sofern weitere Mitarbeiter/innen in den Apothekenräumlichkeiten anwesend sind.

Für die Zukunft empfiehlt die BAK, Impfangebote wahrzunehmen. Bitte entnehmen Sie alle weiteren Neuerungen (erkennbar an der roten Schrift) direkt dem BAK-Leitfaden „Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie“ (Stand: 27.01.2021).

Aktualisierung Ihrer Arbeitsschutz-Dokumentation in der Apotheke

Bitte denken Sie daran, Anpassungen der Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrer Apotheke an die aktuellen Pandemie-Gegebenheiten durch eine entsprechende Dokumentation in Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, etc. nachvollziehbar zu machen. Diese Dokumentationen werden aus aktuellem Anlass im Rahmen von Revisionen überprüft. Die BAK-Empfehlungen inkl. beispielhaft ausgefüllter Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen stehen auf www.abda.de auch im Word-Format zur Verfügung.

Führen Sie PoC-Antigentests in Ihrer Apotheke durch?

Da uns einzelne Anfragen dazu erreichen, wären wir dankbar, wenn Sie uns – falls ja – kurz per E-Mail informieren könnten (antigentests@aknr.de). Bitte teilen Sie uns auch mit, ob wir Ihr Testangebot auf Anfrage an Kollegen, Geschäfts- oder Privatpersonen weitergeben dürfen.

Info-Material zu Durchführung und Arbeitsschutz bei PoC-Antigentests in der Apotheke

Einen Leitfaden, Formulare für Einverständniserklärung und eine Testbescheinigung finden Sie auf www.abda.de > Informationen zum Coronavirus (Login: abda; apotheke). Informationen zum Arbeitsschutz speziell im Zusammenhang mit der Durchführung von PoC-Antigentests erhalten Sie auf <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/arbeitsschutzmassnahmen/> unter dem Reiter „Tätigkeiten mit Biostoffen“.

Mit freundlichen Grüßen

Apothekerkammer Nordrhein